

Kreistagsdrucksache Nr. 099/15

AZ. A20

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Aktualisierung der Richtlinien der Landkreise Tübingen, Reutlingen und Zollernalb für das Betreute Wohnen in Familien (BWF) - gültig ab 01.01.2016- für Menschen mit Behinderung

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Beschluss am 28.10.2015

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Kulturausschuss beschließt für das Betreute Wohnen in Familien als Leistung der Eingliederungshilfe die in der Anlage beigefügten Richtlinien.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) ist ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Im BWF leben volljährige Menschen mit Behinderung eingebunden in das Familienleben in einer Gastfamilie. Die Gastfamilie erhält Unterstützung und Begleitung durch einen Fachdienst. Das BWF eignet sich auch für Menschen mit einem höheren Hilfebedarf und kommt daher auch als Alternative zum stationären Wohnen in Betracht.

Mit Beschluss vom 24.06.2009 (KT-Drs. 662/09) wurden erstmals für den Landkreis Tübingen gemeinsame BWF-Richtlinien der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb verabschiedet. Diese Richtlinien traten zum 01.07.2009 in Kraft. Einheitlich landesweite Regelungen für das Angebot BWF gibt es seit der Auflösung des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern zum 01.01.2005 nicht mehr.

Nach inzwischen gut 6 Jahren seit Inkrafttreten der gemeinsamen BWF-Richtlinien wurden diese nun in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Reutlingen und Zollernalb sowie in Abstimmung mit den Leistungserbringern für das BWF in den drei Landkreisen überarbeitet. Die überarbeiteten Richtlinien (Anlage 1) sollen zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Insgesamt besteht die Leistung Betreutes Wohnen in Familien aus 3 Komponenten:

- Leistung an den Fachdienst (Ziffer 4.1 der Richtlinien)
- Leistung an die Gastfamilie (Ziffer 4.2 der Richtlinien)
- Leistung an den Mensch mit Behinderung (Ziffer 4.4 der Richtlinien)

Im Landkreis Tübingen werden im Rahmen des BWF zur Zeit 18 Personen (13 mit seelischer Behinderung, 5 mit geistiger Behinderung) durch den Verein für Sozialpsychiatrie e.V. (VSP), die Lebenshilfe Tübingen, den Freundeskreis Mensch e.V., die Bruderhausdiakonie und die Einrichtung Vinzenz von Paul betreut.

2. Wesentliche Änderungen bzw. Anpassungen der BWF-Richtlinien

Änderungen wurden hauptsächlich im Abschnitt IV. Finanzielle Leistungen vorgenommen.

Zu 4.1 Leistungen an den Fachdienst

Die Leistungen an den Fachdienst wurden bisher bei Leistungsbeginn bzw.-ende taggenau abgerechnet. Ab 01.01.2016 wird bei Aufnahme in die Familie bis zum 15. Tag bzw. bei Beendigung des BWF nach dem 15.Tag des Monats die volle Monatspauschale gewährt. In den anderen Fällen erfolgt eine hälftige Vergütung. Mit dieser Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Vermittlung einer BWF-Betreuung für den Fachdienst mit erheblichem Aufwand und zeitlichem Vorlauf verbunden ist. Ebenso ist bei der Beendigung der Betreuung eine Nachbereitung durch den Fachdienst erforderlich. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und dem jeweiligen Fachdienst. Diese Vergütungen betragen zur Zeit durchschnittlich 660 € monatlich.

Zu 4.2 Leistungen an die Familie

Die monatliche Leistung an die Familien wird ab 01.01.2016 von 435 € auf 485 € erhöht. Künftig werden die Leistungen dann analog der Erhöhung des Eckregelsatzes nach dem SGB II oder SGB XII laufend erhöht.

Die Leistungen an die Familien wurden seit dem 01.07.2009 nicht mehr angepasst. Nach über 6 Jahren ist die Erhöhung von monatlich 50 € angemessen.

Mit der aktuellen Erhöhung und der zukünftigen Erhöhungsregelung soll die Bereitschaft und das Engagement der Gastfamilien bei den häufig nicht einfachen Betreuungssituationen gewürdigt werden.

Zu 4.3 Vorübergehende Abwesenheit

Bei krankheitsbedingter Verhinderung der Gastfamilie wird der Leistungszeitraum für die Betreuung durch eine „Urlaubsgastfamilie“ um weitere 14 Tage verlängert (bisher maximal 28 Tage). Diese Regelung wurde an die Vorschriften zur Verhinderungspflege nach SGB XI – Soziale Pflegeversicherung- angepasst.

Außerdem wurde der Tagessatz für die Urlaubsgastfamilie erhöht (von täglich 25 € auf 34 €). Auch hier ist zukünftig eine regelmäßige Erhöhung entsprechend der Leistungen an die Gastfamilie vorgesehen.

3. Weitere Schritte

Zeitgleich mit Inkrafttreten der überarbeiteten gemeinsamen Richtlinien zum 01.01.2016 wird auch eine gemeinsam erarbeitete Leistungs- und Prüfungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den jeweils vor Ort tätigen Leistungserbringern abgeschlossen. Die Vergütungsvereinbarungen für die Leistungen an die Fachdienst wurden in den letzten Jahren laufend fortgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Zum 31.08.2015 erhielten 18 Personen Leistungen im Rahmen des BWF durch den Landkreis Tübingen. Ausgehend hiervon errechnen sich ab 01.01.2016 Mehrausgaben von jährlich 10.800 €. Der Aufwand 2016 ist insgesamt mit 275.000 € bei HHSt. 1.4120.7300.000 veranschlagt.

